



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (VwKostS) der Stadt Kurort Oberwiesenthal

vom 15.09.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal mit Beschluss Nr. 212/42 STR ö./2023 am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 bis 50.000 Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5

Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die Verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb es elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 7

Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen, die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.
- (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 9

Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle öffentlich-rechtlichen Leistungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung - vom 30.11.2022 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 15.09.2023


Jens Benedict
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (VwKostS) der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 15.09.2023

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,50
	2	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung	7,50
		gleichzeitige Beglaubigung mehrerer gleicher Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung 50 % der vollen Gebühr	3,75 für die zweite und jede weitere Beglaubigung
	3	Bescheinigungen	
	3.1	Erteilung einer Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	21,50
	3.2	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte, Archivsuche	
	4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher ohne Suche, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	1,00 mindestens 10,00
	4.2	Archivsuche aus dem Stadtarchiv je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.3	Auskunftserteilung aus archivierten Geburten-, Ehe- und Sterbebüchern je angefangene halbe Stunde	22,50
	4.4	Akteneinsicht und Auszüge aus dem Bauaktenarchiv	
	4.4.1	Recherche/Auskunftserteilung zu Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Nutzung erfolgt.) je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen je angefangene halbe Stunde	21,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	5	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00
	6	Erteilung einer Zweitschrift	50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift mindestens 10,00
	7	Aufnahme einer Niederschrift außerhalb eines Verwaltungsaktes je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
	8.1	Kopiergebühren je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3)	0,50 0,50 0,75 0,75
	8.2	Vervielfältigung in elektronischer Form je Datei	2,50
2	Finanzverwaltung		
	1	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
	2	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	5,00
	3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	13,50
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	18,00
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
	1	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Aushändigung je angefangene halbe Stunde	20,50
	2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung je angefangene halbe Stunde	20,00
	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	13,00
	4	Erteilung einer Genehmigung für ein Traditionsfeuer oder Feuerwerk (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Traditionsfeuer bzw. Feuerwerk nicht stattfindet.) je angefangene halbe Stunde	20,00
	5	Gebühr im Zusammenhang mit der Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge Die Gebühr umfasst alle mit der Verwahrung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie die Ausstellung von Bescheinigungen, die Fertigung von Niederschriften, Anhörungen, Aufforderungen für die Abholung sowie die Herausgabe je angefangene halbe Stunde	20,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
3	6	Abgabe von Stammbüchern/Urkundenmappen im Zusammenhang mit einer Trauung/Beurkundung je nach Einkaufspreis	5,00 bis 50,00
4		Schulen und Soziales	
		Fertigung einer Zensurenübersicht bei Verlust eines Originalzeugnisses	45,00
5		Bauverwaltung/Liegenschaften	
	1	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 Bau GB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	41,50
	4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	5	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB je angefangene halbe Stunde	21,50
	6	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. Trassen- und Aufgrabungsbestimmungen, Zustimmung für Grundstückszufahrten u. ä.)	43,00
	7	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Erteilung von Auskünften zur Lage je Flurstück in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB) sowie zu abgeschlossenen Stellplatzablösevereinbarungen und städtebaulichen Verträgen je angefangene halbe Stunde	21,00
	9	Erteilung von Genehmigungen zur Flächennutzung außerhalb von Pacht- und Gestattungsverträgen je angefangene halbe Stunde	21,00